

Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen

Der Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V. vertritt die in freie Straffälligenhilfe in Hamburg. Wir begrüßen ausdrücklich die aktuellen Bemühungen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS). Diese trifft Menschen, die explizit nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und die in der überwiegenden Mehrheit die Geldstrafe aufgrund prekärer Lebensumstände nicht bezahlen können. Statt Geld(strafen) einzutreiben, verursachen sie hohe Kosten für den Justizvollzug.

1. Kurzzeitige Inhaftierung – Problem und Chance

Unserer Erfahrung nach sind insbesondere Menschen mit psychischen Störungen, darunter massiver Drogenkonsum, betroffen sowie Obdachlose und andere, die sich in prekären Lebensumständen befinden. Wir sehen, dass diese Gruppe durch Angebote der gemeinnützigen Arbeit u.a. äußerst schwierig zu erreichen ist. Einerseits ist jede Inhaftierung eine zusätzliche Belastung, und führt nicht zuletzt zum Verlust der Krankenversicherung und ggf. des Leistungsbezugs.

Auf der anderen Seite müssen wir anerkennen, dass die Inhaftierung insbesondere für drogenkonsumierende Obdachlose häufig eine kurze Auszeit vom täglichen Stress der Organisation von Suchtstoffen und des Alltags auf der Straße bedeutet. Diese Menschen sind für Angebote der gemeinnützigen Arbeit im Vorfeld der Inhaftierung schon aufgrund der regelmäßig fehlenden Meldeadresse nicht erreichbar. Außerdem stellt für viele schwer Abhängige die Androhung von Haft weder eine große Bedrohung dar, noch haben sie Energie und nüchternen Blick, um sich mit ihren Strafen und deren Regulierung zu befassen. Erst in der Haft eröffnet sich für einige durch die Erfüllung von Grundbedürfnissen, der Ruhe und medizinischer Versorgung die Kapazität, sich um die eigene Zukunft zu sorgen – dieses Fenster gilt es für Hilfsangebote zu nutzen, bevor nach der Entlassung wieder die Versorgung mit Drogen, einem Schlafplatz u.a. alle lang- oder mittelfristigen Perspektiven verdrängt.

Das bedeutet: Für EFSlerInnen braucht es soziale Arbeit, insbesondere Sucht- und Entlassungsberatung, während der Haftzeit, um Perspektiven für die dauerhafte Verbesserung der Lebensumstände und der Sucht aufzuzeigen und umgehend in die Wege zu leiten. Das Übergangsmanagement, festgeschrieben im Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz, ist explizit auch für die EFSlerInnen zuständig. Doch aufgrund der kurzen Fristen findet selten Entlassungsvorbereitung statt – Klienten berichten regelmäßig, in der Zeit der EFS keinerlei Beratung erfahren zu haben.

2. Gesetzesänderungen

Explizit begrüßen wir auch den Antrag der FDP, dass sich der Senat auf Bundesebene für die Anpassung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf geringfügige Delikte bemüht. Dazu zählt, wie aktuell u.a. in Berlin diskutiert, Schwarzfahren zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen, die nicht strafbewehrt ist. In Hamburg jedoch saßen aufgrund von

Schwarzfahren¹ in den letzten Jahren jeweils weniger als zehn Betroffene in Haft (Drucksache 21/15991). Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der Betroffenen wegen Diebstahl bestraft wird, der mit der Drogenabhängigkeit und Armut und z.T. fehlenden Sozialleistungsansprüchen zusammen hängt.

3. Vollzugsmodalitäten

Die Grünen sowie die SPD hingegen setzen in ihrem Antrag, dem der Justizausschuss am 04. April 2019 zustimmte, auf die Änderung des Vollzugs der EFS. Nimmt bisher jemand das Angebot der gemeinnützigen Arbeit vor der Inhaftierung nicht an, wird ihr/ihm auch im Vollzug selbst angeboten, mit gemeinnütziger, nicht entlohnter Arbeit, dem sog. day-by-day die Haftzeit zu verkürzen. Er/sie steht jedoch angeblich vor der Wahl, stattdessen vergütet zu arbeiten und die, wenn auch geringe, Entlohnung nach Entlassung ausgehändigt zu bekommen. Letzteres bevorzugen laut Regierungskoalition nicht wenige EFSlerInnen, sodass teure Haftplätze belegt werden. Diese Wahlmöglichkeit möchte die Regierungskoalition jetzt abschaffen. Ob das zu einem Anstieg des day-by-day-Angebots führt, ist fraglich, noch fraglicher, ob es die Lebensbedingungen der Betroffenen dauerhaft verbessern und sie somit aus der Illegalität heraushalten kann. Wir sind insbesondere skeptisch hinsichtlich der Anzahl derjenigen EFSlerInnen, die tatsächlich einer vergüteten Arbeit nachgehen. Da zudem die Mehrheit aller Tätigkeiten im Vollzug bereits für die Erfüllung der Arbeitspflicht verwendet wird, fragen wir uns, welche Tätigkeiten hier noch als gemeinnützig übrigbleiben. Unserer Erfahrung nach sitzen viele ihre EFS ab, ohne zu arbeiten, Beratung oder Entlassungsvorbereitung zu erhalten.

4. Aufsuchende Sozialarbeit

Um die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verbessern, plädieren SPD und Grüne für die Aufnahme von aufsuchender Sozialarbeit im Vorfeld der Vollstreckung. Hierfür hat sich der Landesverband in der Vergangenheit bereits ausgesprochen. Ob eine Behörde für diesen Kontakt, der es erfordert, dass Beauftragte, am besten zu zweit, tatsächlich bei den Betroffenen zu Hause oder auch anderen Orten, an denen sie erwartet werden, erscheinen, die richtige Agentur ist, sei einmal mehr dahingestellt. Trotz der vielfältigen Angebote an Ratenzahlungen an die Gerichte und an gemeinnütziger Arbeit fehlt in Hamburg noch das Angebot der Geldverwaltung und der Ratenzahlung mit Abtretungserklärung – zumindest für Betroffene im Leistungsbezug. Über ein solches Angebot wären möglicherweise mehr Menschen zu erreichen und für weitergehende Hilfen erreichbar. Zumindest machen andere Regionen und Städte damit gute Erfahrungen.

5. Fragen

Über die soziale und psychische Lage der EFSlerInnen ist nicht viel bekannt, es fehlen umfassende kriminologische Untersuchungen, obwohl diese Gruppe einfach zu befragen wäre. Wir wissen, dass es keine einfachen Lösungen gibt, um die hohe Zahl der

¹ Bzw. der PKS-Schlüsselnummern 515001 „Beförderungerschleichung“ und 515079 „Sonstiges Erschleichen von Leistungen“

EFSlerInnen im Vollzug zu reduzieren, da diese Gruppe häufig mit komplexen Problemlagen und multiplen Zugangshindernissen für Hilfsangebote belastet ist. Dennoch stellen sich uns zahlreiche Fragen, die eine abschließende Beurteilung der von den Parteien geforderten Maßnahmen bzw. anderer Maßnahmen, die wirkungsvoll sein könnten, erschweren. Die wichtigsten sind:

- Wie viele EFSlerInnen arbeiten aktuell vergütet in Haft?
- Wie viele Männer und Frauen sind wegen einer EFS inhaftiert?
- Wie hoch ist das durchschnittliche Übergangsgeld, das EFSlerInnen erhalten?
- Wie schnell erfolgt die Zuteilung von vergüteter Arbeit?
- Welche Arbeiten werden als day-by-day angeboten?
- Wie ist die Relation von EFSlerInnen, die day-by-day nutzen zu jenen, die vergütet arbeiten?
- Wie viele Betroffene sind bereits zum wiederholten Male im Vollzug der EFS?
- Wie erklärt sich die Justizbehörde die massiv abnehmenden Zahlen getilgter Tagessätze durch gemeinnützige Arbeit (von ca. 22.000 im Jahr 2013 auf 16.000 im Jahr 2017)?
- Wie viele Ersatzfreiheitsstrafen wurden 2018 auf dem Gnadenwege erlassen?
- Wie hoch ist der Ausländeranteil unter den EFSlerInnen?
- Wie viele sind ohne festen Wohnsitz (ofW)?
- Wie viele sind zum Zeitpunkt der Inhaftierung im Leistungsbezug (ALG I, ALG II oder Grundsicherung)?
- Wie hoch ist der Anteil Drogenabhängiger unter den EFSlerInnen?

Erst die Beantwortung dieser Fragen wird es möglich machen, über wirklich passende Maßnahmen zur Reduzierung der für eine Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierten zu urteilen.

Hamburg, den 23.04.2019

Kontakt:

Maren Michels

für den Vorstand des Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V.

Max-Brauer-Allee 138

22765 Hamburg

michels@straffaelligenhilfe-hamburg.de

Tel.: 040 – 300 33 75 20